

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 17. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zu den unverteilter Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaften ist aufgrund fehlender Informationen oftmals schwierig und aufwändig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres, also zeitlich knapp vor Verwirkung des Antrags zur Verrechnungssteuer-Rückerstattung beim Kanton des Erblassers eingereicht.

Bei solchen Konstellationen ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklariert haben. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und allenfalls – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – eine Rückerstattung zu Unrecht gewährt.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbschaften bzw. bei Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem kann damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer besser gewährleistet werden.

Zu den Bundesbediensteten

Im Bericht wird erwähnt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig seien, von welchen jedoch nur etwa 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen würden. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft deshalb nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen deshalb eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer vollständig ab, weil der zusätzliche Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig bzw. zu gross wäre. Die bisherige Regelung soll folglich auch unverändert beibehalten bleiben.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin